



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 42 "Am Krankenhaus" 1. Änderung, Gemarkung Hofheim

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB vom 27.08.1997 (BGBI.I S. 2141) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) in derzeit geltender Fassung.

1 Bauliche Nutzung

1.1 Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "P" für Parkdeck.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 und 4 und § 18 BauNVO)

Die maximale Gebäudehöhe beträgt: in Höhe der Oberkante der Brüstung im Bereich Friedensstraße (südlicher Geltungsbereich) maximal 4,5m über natürlichem Gelände, im Norden max. 2,5m über natürlichem Gelände.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Abweichende Bauweise

Das zu errichtende Parkdeck ist mit Grenzabstand zu errichten. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

Flächen für das Anpflanzen sowie Bindungen für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

4.1 Die vorhandenen Linden in der Lindenstraße sind zu erhalten.

4.2 Im Geltungsbereich sind alle Gebäudefassaden dauerhaft mit Kletterpflanzen (siehe Pflanzliste unten) zu beranken und zu unterhalten. Als Richtwert gilt eine Pflanze auf

Pflanzliste

Selbstkletterer: Campsis radicans Klettertrompetenblume Hedera helix Hydrangea petiolaris Kletterhortensie

Partenicissus tricuspidata "Veitchii" Wilder Wein

Gerüstkletterpflanzen:

Actinidia arguta Akebia quinata Aristilochia macrophylla Celastrus orbiculatus Clematis montana Humulus lupulus Lonicera henryi

Scharfzähniger Strahlenkriffel Großblättrige Pfeifenwinde Baumwürger Berg - Waldrebe

> Immergrünes Geißblatt Knöterich Blauregen

Pflanzliste Bäume Hochstämme, m. B. STU 18/20:

Polygonum aubertii

Wisteria sinensis

Aesculus carnea Ailanthus altissima Betula pendula Prunus avium Quercus petraea Sorbus aucuparia Sorbus domestica Sorbus torminalis Tilia cordata

Götterbaum Birke Vogelkirsche Eberesche Speierling Elsbeere Winterlinde

Eibe

Sowie

Rosa canina Sambucus nigra

Taxus baccata

Hundsrose Schwarzer Holunder

5 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Geh- und Leitungsrecht bezeichnete Fläche des Plangebietes ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in Verbindung mit § 87 HBO vom 20.12.1993 (GVBI. S. 655) in derzeit geltender Fassung

1 Äußere Gestaltung (§ 87 HBO)

Die bauliche Anlage ist einfach und klar zu gliedern. Fassaden in Wellasbest-, Zement-, Kunststoffplatten bzw. Metallverkleidungen sind nicht zulässig

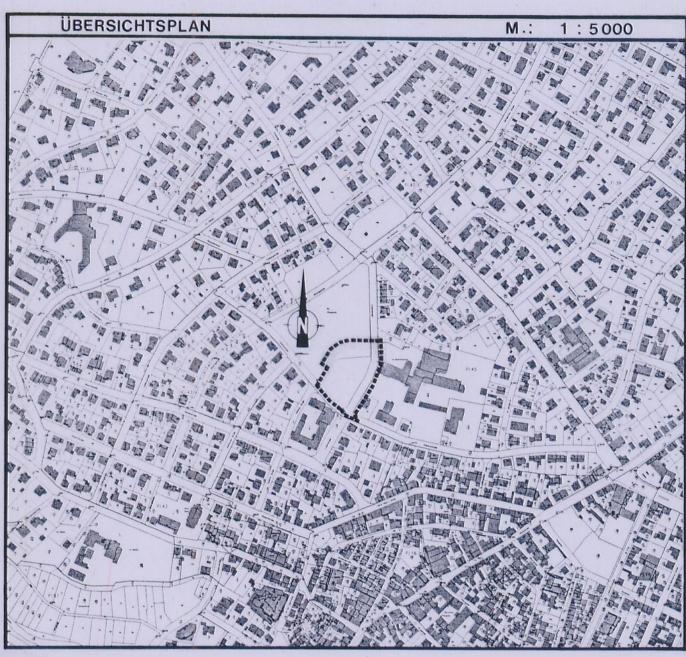
III. Hinweise

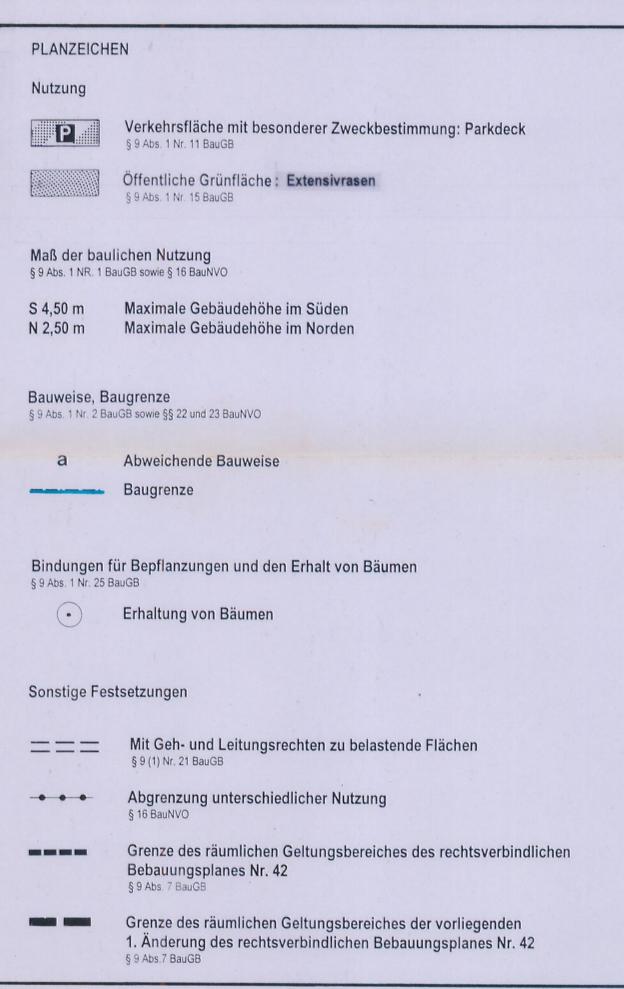
Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzusetzen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die benötigte Energie (z.B. für die Beleuchtung) soll mit einer Photovoltaik – Anlage gewonnen werden. Zur Beleuchtung sollen nach unten strahlende Natriumdampf- Niederdrucklampen eingesetzt werden.

Der Einbau von sogenannten Niststeinen ist stadtparkseitig vorzusehen. Als ergänzende Artenschutzmaßnahme sollen in dem nachweislich von Fledermäusen genutzten Park 5 Fledermauskästen angebracht werden, weiterhin 10 Kleinvogelnistkästen.





1. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42

- KRANKENHAUS -

DER STADT HOFHEIM AM TAUNUS; GEMARKUNG HOFHEIM, **TEILBEREICH DER FLUR 41**